

Feststellungen Abklärungs- und Meldepflichten

Mitglied:

.....

I. Allgemeines

Die Abklärungspflicht nach Art. 6 GwG ist erfüllt, wenn bei Hinweisen oder Anhaltspunkten über das Vorliegen von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung rechtzeitig und sachgerecht geprüft wird, ob sich dieser Verdacht ausräumen lässt (Art. 9 Abs. 1^{quater} GwG).

Die Meldepflicht nach Art. 9 GwG ist erfüllt, wenn bei Vorliegen eines begründeten Verdachts rechtzeitig und vollständig Meldung an die Meldestelle erstattet wird.

Die nachfolgenden Feststellungen erfolgen aufgrund einer ersten Prüfung vor Ort basierend auf den eingesehenen Unterlagen und den erhaltenen weiteren Informationen und stellen keine abschliessende Beurteilung der Sach- und Rechtslage dar. Sie dienen als Grundlage für weitere Entscheidungen auf Stufe Vorstand SRO SAV/SNV.

Die Entscheide des/der kontrollierten Finanzintermediärs (FI) sind durch den/die Prüfungsbeauftragte (PB) auf ihre Plausibilität überprüft worden.

II. Fragenkatalog

1. Der PB hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Abklärungs- oder Meldepflichten verletzt sind.

Weder die Abklärungs- noch die Meldepflicht sind verletzt.

2. Der PB hat Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Abklärungspflicht besteht. Kundenbeziehung-Nummer(n):.....

2.1. Der FI hat tatsächlich Abklärungen getroffen. Der PB hat keine Anhaltspunkte, dass die Abklärungen nicht rechtzeitig und/oder nicht sachgerecht waren.

Die Abklärungspflicht ist nicht verletzt

2.2. Der FI hat tatsächlich Abklärungen getroffen. Der PB hat Anhaltspunkte, dass die Abklärungen nicht rechtzeitig und/oder zu spät waren.

Die Abklärungspflicht ist mutmasslich verletzt.

2.3. Der FI hat keine Abklärungen getroffen.

Die Abklärungspflicht ist mutmasslich verletzt.

3. Der PB stellt betreffend Meldepflicht fest: Kundenbeziehung-Nummer(n):.....

3.1. Der FI hat tatsächlich eine Meldung erstattet. Der PB hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Meldung nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig war.

Meldepflicht ist nicht verletzt.

3.2. Der FI hat tatsächlich eine Meldung erstattet. Der PB hat Anhaltspunkte dafür, dass die Meldung nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig war.

Meldepflicht ist mutmasslich verletzt.

3.3. Der FI hat keine Meldung erstattet. Der PB hat keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Meldung hätte erstattet werden müssen.

Meldepflicht ist nicht verletzt.

3.4. Der FI hat keine Meldung erstattet. Der PB hat Anhaltspunkte dafür, dass eine Meldung hätte erstattet werden müssen.

Meldepflicht ist mutmasslich verletzt.

4. Der FI hat nach gebotenen, aber unterlassenen Abklärungen keine **Meldung** erstattet. Der PB hat trotz vom FI unterlassener Abklärung keine Anhaltspunkte dafür, dass ein begründeter Verdacht bestand und eine Meldung hätte erstattet werden müssen.

Kundenbeziehung-Nummer(n):.....

Meldepflicht ist nicht verletzt.

Bemerkungen, ggf. in separater Aktennotiz

.....
(Ort, Datum)

.....
Das kontrollierte Mitglied

.....
Der/die Prüfungsbeauftragte SRO

Das Original ist für die SRO SAV/SNV bestimmt; das kontrollierte Mitglied erhält eine Kopie davon.